Lohnzuschuss bei Einstellung von Langzeitarbeitslosen

Lohnzuschuss bei Einstellung von Langzeitarbeitslosen

Business-Talk für Arbeitgeber

Wenn Arbeitgeber langzeitarbeitslose Menschen einstellen, wird dies mit Fördergeldern – zeitlich befristet sogar 100 Prozent der Lohnkosten sowie Kosten für Weiterbildung - unterstützt. Die Jobcenter informieren über dieses Gesetz und seine Anwendungsmöglichkeiten.

Die Wirtschaft wächst in Berlin seit einigen Jahren besonders stark. Doch trotz guter Wirtschaftsentwicklung und rückläufiger Arbeitslosenzahlen finden Menschen, die schon länger arbeitslos sind, nicht ohne Weiteres eine neue Arbeit.

Um auch nach langer Zeit der Arbeitslosigkeit Menschen wieder eine Chance zu geben, trat zum 1. Januar 2019 bundesweit das Teilhabechancengesetz in Kraft. Für die Eingliederung von langzeitarbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt stehen bundesweit in den nächsten Jahren vier Milliarden Euro zur Verfügung.

Wenn Arbeitgeber langzeitarbeitslose Menschen einstellen, wird dies laut Bundesagentur für Arbeit mit Fördergeldern – zeitlich befristet sogar 100 Prozent der Lohnkosten sowie Kosten für Weiterbildung - unterstützt.

Die Berliner Jobcenter veranstalten zu diesem Gesetz und seinen Anwendungsmöglichkeiten für Arbeitgeber einen Business-Talk am 6. März im „Kosmos“, Karl-Marx-Allee 131a, 10243 Berlin. Beginn: 17 Uhr. Experten aus den Jobcentern und Arbeitsagenturen sowie Arbeitgeber, die bereits Erfahrungen mit der Einstellung von Langzeitarbeitslosen haben, stehen Ihnen dort für detaillierte Informationen zur Verfügung. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist erwünscht.

Veranstaltungsort

Kosmos,
Karl-Marx-Allee 131a, 10243 Berlin

- Auf Xing teilen
- Auf Facebook teilen
- Auf X teilen
- Auf LinkedIn teilen

- Drucken
- Als PDF speichern

Anmeldung

Um Anmeldung beim Veranstalter wird gebeten.

Ihr Ansprechpartner im Verband zum Thema Arbeitsmarkt

Arbeitsmarktpolitik

Antonia

Petersen

Telefon:
+49 30 31005-124

Telefax:

+49 30 31005-240

E-Mail:
Petersen [at] wveb.de

Download VCF